

– Nachweis –

über die ordnungsgemäße Entsorgung des Schnittgutes

Das Schnitt-, Rodungs- und Fräsgut, Äste und Stammstücke sowie überschüssiges Material, Unrat, Wurzelkräuter, Markierungspfähle, Geschwemmsel, Treibgut, Resthölzer etc. sind von den Flächen abzuräumen und schadlos zu beseitigen.

Die Entsorgung allen o. g. Materials, welche der AN nicht als Stammholz, Abschnitte, Brennholz, Hackschnitzel etc. verwerten kann, erfolgt im Auftrag des AG entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Bioabfall-Verordnung (Bio-AbfV) nur an zugelassene Betriebe – öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder deren beauftragte Dritte.

Das Verbrennen, auch mit eventueller Genehmigung zuständiger Behörden, ist nicht gestattet!

Sämtliches o. g. Material ist spätestens nach zwei Wochen Lagerzeit restlos von den Arbeitsflächen abzuräumen und zu entfernen.

Ein eventuell notwendiges Anmieten von Flächen Dritter als Lagerfläche bis zum Abtransport für o. g. Material ist durch den Auftragnehmer vorzunehmen (2.8 Baubeschreibung).

Sämtliches Gehölzpflegematerial, wie gelagerte/gepoltete Stämme, Stammabschnitte, Ast- und Reisighaufen etc. müssen vor Beginn der Vogelbrut (§ 39 BNatschG, 01.03.) von den Flächen der WSV restlos abgeräumt sein, um Verstöße gegen den Artenschutz (§ 44 BNatschG) auszuschließen (2.8 Baubeschreibung).

Hiermit gebe(n) ich/ wir verbindlich die Entsorgung an:

Ohne Angabe wird das Angebot aus der Wertung genommen!

	2026		
(Ort)	(Datum)	(Stempel)	(rechtsverbindliche Unterschrift)